

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 24.05.2017

Nummer: 13

Seite

Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
(Brühler Stadtverfassung)

90 - 91

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung
des Max-Ernst-Stipendiums

92 - 93

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen
Auslegung des Bebauungsplanes 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“ ge-
mäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

94 - 98

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 11 Abs. 4 Satz 4 a) wird die Angabe 7,50 € durch 8,84 € ersetzt.

In § 11 Abs. 4 Satz 4 f) werden die Wörter „den Betrag von 17,50 €“ durch die Wörter „die in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Obergrenze“ ersetzt.

In § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Bauen und Umwelt
- Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Jugendhilfeausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Sportausschuss
- Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.05.2017

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des
Max-Ernst-Stipendiums
vom 22.05.2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1999 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Falls der 2. April eines Jahres in die Zeit von Karfreitag bis Ostermontag einschließlich fällt, legt der Bürgermeister in Absprache mit der Jury einen anderen zeitnahen Verleihungstermin fest.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des Max-Ernst-Stipendiums

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.05.2017

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 04.14 "Bergerstraße / Weißer Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2017 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) iVm § 13a in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Bebauungsplan 04.14 "Bergerstraße / Weißer Straße" beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken auf den Flächen des ehemaligen Schlachthofes und den angrenzenden Schrebergärten. Der südlich anschließende Spielplatz soll erhalten und in das Konzept integriert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 23 und umfasst die Flurstücke: 309, 295, 217, 249, 252, tlw. 281, 4 (beides Bergerstraße) und tlw. 310 (Weißer Straße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5 entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5 bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 308 in südliche Richtung, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 307 bis zu seinem viertletzten Grenzpunkt, auf einer Linie über die Weißer Straße zum mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284,
- im Osten vom mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 284, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 217 und 249,
- im Süden entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 249, entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 252, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zu seinem westlichsten Grenzpunkt weiter verlängert bis zum Schnittpunkt mit westlichen Bürgersteigkante des östlichen Bürgersteigs der Bergerstraße,
- im Westen von diesem Schnittpunkt in nördlich Richtung entlang der Bürgersteigkante bis zum Bogenanfangspunkt der Einmündung der Weißer Straße, weiter in einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,31ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Snoussi, Ingenieure, Duisburg: Baugrunduntersuchung Wohnbebauung Bergerstraße in Brühl. Stand: 07.03.2016; Themen: Bodenschichtung, Grundwasser, Gründung, Trockenhaltung der Tiefgarage und der Keller, Versickerung, Hinweise zur Bauausführung

Snoussi, Ingenieure, Duisburg: Altlastentechnische Untersuchung Wohnbebauung Bergerstraße in Brühl. Stand: 07.03.2016; Themen: Bodenschichtung, Chemische Untersuchungen

Kölner Büro für Faunistik, Köln: Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: September 2016; Themen: geschützte Tierarten (u.a. Haussperling, Waldkauz, Waldohreule und Zwergfledermaus)

ACCON Köln GmbH, Köln: Schalltechnische Untersuchung Bergerstraße / Weißer Straße in Brühl. Stand: 17.02.2017; Themen: Lärmimmissionen durch Straßenverkehr und gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Plangebietes

Runge IVP Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung, Düsseldorf; Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplangebiet. Stand: März 2017; Themen: Zustandsanalyse, Auswirkungen auf Plangebiet, Verkehrskonzept für Plangebiet

Runge IVP Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung, Düsseldorf; Ergänzende Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 04.14. Stand: März 2017; Themen: Prognosen, Auswirkungen auf Plangebiet

SOLARBÜRO Dr. Goretzki, Stuttgart: Besonnungsgutachten Bergerstraße/Weißer Straße. Stand: 13.04.2017; Themen: Auswirkungen auf die Belichtung und Besonnung des Gebäudes Weißer Straße 2

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern:

Wasserwirtschaft: Entwässerung, Versickerung,
Bodenschutz: Entsorgung der Anschüttungsböden;
Immissionsschutz: Lärmemissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

Die Pläne mit dem Erläuterungsbericht bzw. Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

01.06. bis 05.07.2017 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen, auch die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen, können auf der Homepage der Stadt Brühl unter 'Rathaus & Bürgerservice / Bauen & Planen / Aktuelle Planverfahren' eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795120 und 795100 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

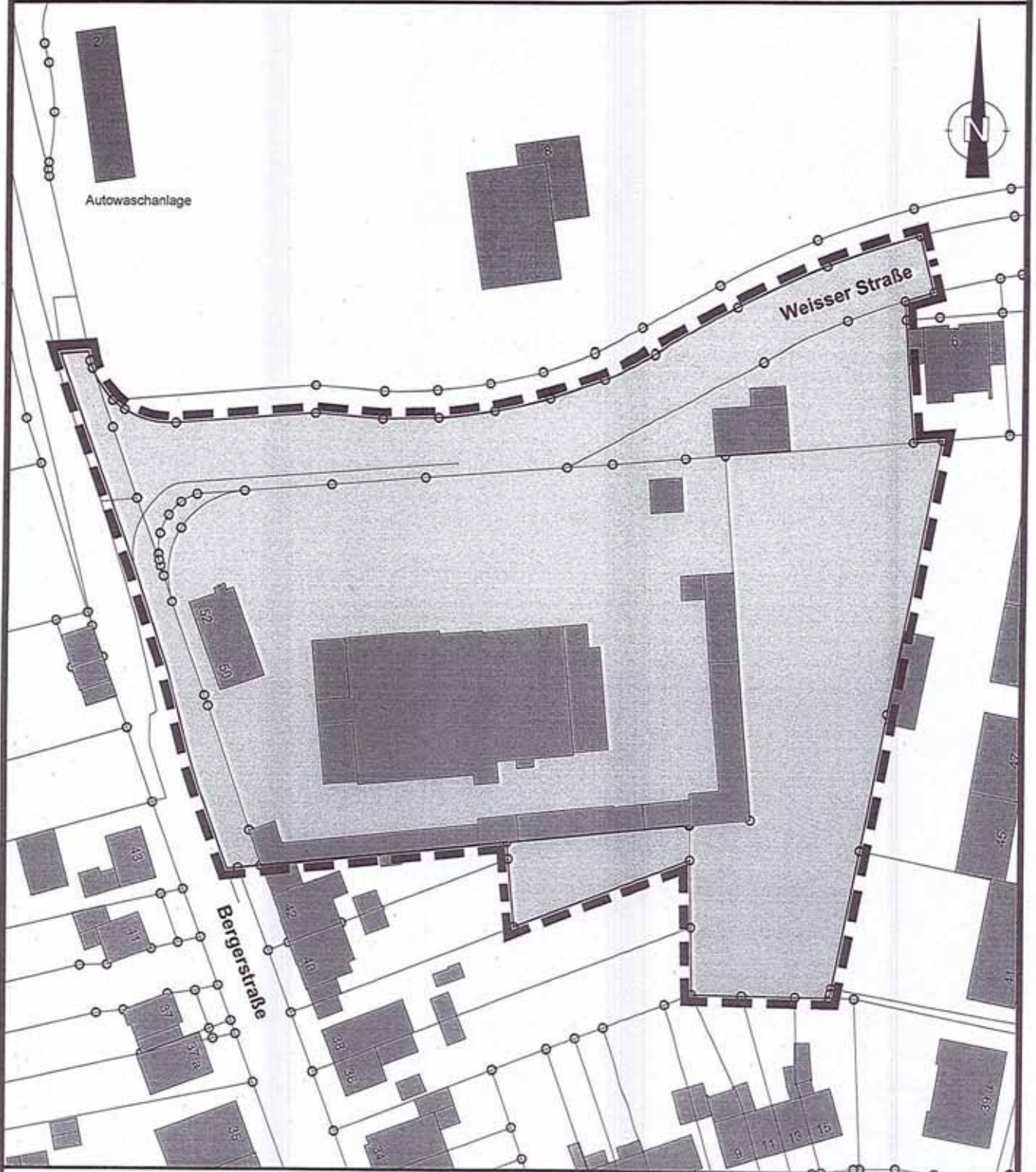
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB iVm § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 04.14 "Bergerstraße / Weißer Straße" unberücksichtigt bleiben, wenn der Inhalt unbekannt war, die Gemeinde den Inhalt nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans nicht bedeutend ist.

Brühl, 19.05.2017

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 04.14

"Bergerstraße / Weißer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende


Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 04.14 "Bergerstraße / Weißer Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 19.05.2017

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

